

Zeitschrift: Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia

Herausgeber: Verband Geographie Schweiz ; Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich

Band: 41 (1986)

Heft: 3

Buchbesprechung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- (5) cf note (2)
- (6) "Profession: géographe" in "Documentation pour un projet...", p. B-9
- (7) "La géographie dans le contexte de la politique scientifique" in "Documentation pour un projet ...", p. D-1
- (8) *idem* p. D-4
- (9) P. Bichsel, "La Suisse du Suisse", Ed. L'Âge d'Homme, Lausanne, 1970, p. 54
- (10) "Propositions pour la poursuite de l'action" recommandations votées en conclusion de la Journée des Géographes des 2 et 3 mai 1986, document distribué au colloque, 4 pages
- (11) C. Pavese, "La casa in collina", Ed. Einaudi, Torino, 1967, p. 77
- (12) "Le rôle de la géographie dans la société" in GEOGRAPHICA HELVETICA no 2-1986, p. 99, paragraphe D., alinéa I
- (13) *idem*, p. 100

Literaturbesprechung

HÖFLE Konrad: Bildungsgeographie und Raumgliederung. Das Beispiel Tirol. Innsbrucker Geographische Studien, Band 10, Selbstverlag des Institutes für Geographie der Universität Innsbruck, 152 S., 40 Tab., 4 Abb., 11 Karten, 1984, öS 240.--.

Nach den 1980 von Peter Meusburger verfassten "Beiträgen zur Geographie des Bildungs- und Qualifikationswesens" (Innsbrucker Geogr. Studien, Band 7) befasst sich auch der vorliegende Band mit bildungsgeographischen Fragestellungen. Die Basis dieses Druckwerkes bildet die 1982 vom Verfasser eingereichte Dissertation.

Hauptziel der vorliegenden Untersuchung ist es, für das natur- und kulturgeographisch recht differenzierte Bundesland Tirol die räumlichen Strukturen und Prozesse der Daseinsfunktion "Sich-Bilden" in ihren Wechselwirkungen mit dem übrigen geographischen Faktorenkomplex (z.B. Höhenlage, Zentralität, Wirtschafts- und Sozialstruktur) zu erfassen sowie in Text und Karte verständlich zu machen. Zur Anwendung gelangen vor allem statistisch-kombinatorische und kartographisch-synoptische Verfahren. Die Daten beruhen einerseits auf einer gross angelegten, flächendeckenden Fragebogenerhebung, andererseits

auf zahlreichen, elektronisch gespeicherten Strukturdaten der Tiroler Gemeinden. Diese Kombination primär- und sekundärstatistischer Daten erlaubte dem Autor die Berechnung aussagekräftiger Ergebnisse.

Die Resultate entsprechen in manchen Punkten auch denjenigen bildungsgeographischen Untersuchungen, die in jüngster Zeit in der Schweiz durchgeführt wurden. So stellt HÖFLE beispielsweise fest, dass die wirtschaftlichen Problemregionen Tirols durch die Abwanderung aufstiegswilliger Bevölkerungsschichten dauernd einen Teil der aus ihrem Gebiet hervorgegangenen Absolventen weiterführender Schulen an die zentralen Gunsträume verlieren. Selbst bei Anheben der Bildungsbeteiligung in diesen Passivzonen wird der Anteil der Wohnbevölkerung bzw. der Berufstätigen mit höherer Schulbildung stets zurückbleiben, solange nicht die Erwerbsstruktur in der Heimatregion verbessert wird. Weiter betont HÖFLE die Notwendigkeit zusätzlicher beruflicher Weiterbildungsmöglichkeiten in den Problemgebieten im Rahmen einer längerfristigen Bildungsplanung und in Verbindung mit entsprechenden Massnahmen zur regionalen Arbeitsmarktförderung.

GH 3/86 Elisabeth Bühler-Conrad,
Zürich

FUHS Friedrich W.: Agrarverfassung und Agrarentwicklung in Thailand. Beiträge zur Südostasienforschung, Südasiens-Institut der Universität Heidelberg, Band 82, 311 S., 24 Abb., 91 Tab., Steiner Verlag Wiesbaden, 1985.

Die in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Internationale Agrarentwicklung E.V. Heidelberg entstandene Studie schildert den ordnungspolitischen Rahmen für die Entwicklung der Landwirtschaft, wobei der Autor Kräfte und Faktoren hervorhebt, die an der prozesshaften Herausbildung der Grundbesitz- und Arbeitsverfassung beteiligt waren. Der Text basiert auf der Auswertung einer Fülle von Statistiken, Büchern und Aufsätzen in englischer und deutscher Sprache (S. 283 - 304), aber auch auf Dorfstudien des Verfassers und seiner thailändischen Mitarbeiter. Dem Kernkapitel 3 (S. 77-186) gehen die Darlegung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (S. 1-34) sowie der natürlichen Grundlagen der Agrarproduktion (S. 35-76) voraus. Das Schlusskapitel 4 (S. 187-273) ist der Agrarentwicklung auf nationaler und regionaler Ebene gewidmet. Es werden darin insbesondere die Hauptanbauprodukte sowie die Viehzucht in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vorgestellt.

Die exakte Darlegung der Entwicklung der thailändischen Agrarverfassung ist ein weiterer Grundstein zu einer übergeordneten, noch zu schreibenden Vergleichsstudie über die Grundbesitz- und Arbeitsverfassungen der ASEAN-Staaten, stehen doch für Malaysia bereits die beiden Bücher R.D. Hill: "Agriculture in the Malaysian Region" (Budapest 1982) und R. Keller: "Agrarpolitik im unabhängigen Malaya 1957-1982" (Wiesbaden 1984) zur Verfügung. Im Druck ist der Band von W. Röhl und A. Leemann: "Agrarprobleme auf Lombok" (Hamburg 1986). Im folgenden sei auf einige Querbezüge zwischen der agrarrechtlichen Situation von Thailand und Indonesien verwiesen.

Der thailändischen Grundbesitzverfassung liegt die Ansicht zugrunde, dass der Staat Eigentümer des Bodens sei, auf dem die Bürger vererbliche und teilweise verkäufliche Nutzungsrechte genießen, wobei der Staat bei Bedarf das Land wieder zurückfordern kann. Diese Auffassung über beschränkte Individualrechte auf Grund und Boden ähnelt dem indonesischen Rechtsstatus von Tanah GG, erstmals festgelegt in der 1870 durch die niederländischen Kolonialbehörde erlassenen Domein Verklaring. Auch in der Sozialschichtung ergeben sich bis 1908 Parallelen zur indonesischen Gesellschaftsstruktur. In beiden Staaten waren

Statthalter des Königs Steuereinzahler und Organisatoren von Frondiensten. Die beherrschte Klasse ihrerseits war in corvéepflichtige Bauern und Leibeigene ohne Nutzrechte auf Land gegliedert. Nicht Boden an und für sich, sondern die Verfügbarkeit von Arbeitskräften war Quell von Reichtum und Macht. Da die Landwirte unter den rivalisierenden Schutzherren die Wahl hatten, konnte sich in beiden Ländern der Spielraum zugunsten der Bauern auswirken.

Entscheidenden Einfluss auf die Hinwendung Thailands zur Marktwirtschaft hatte der Vertrag, den Rama IV. (Mongkut) 1855 mit dem britischen Linguisten und Politiker John Bowring abschloss, der es Siam nach einer langen Phase der Abkopplung ermöglichte, seine Aussenhandelsbeziehungen erneut aufzunehmen. Die Möglichkeit, Reis zu exportieren, hatte eine Abwendung von der Subsistenzwirtschaft, die Ausweitung der Reisbauflächen und damit eine Steigerung der Reisproduktion zur Folge. Wie in Indonesien führte die Errichtung von individuellem Bodenbesitz zur Abschwächung der Normen reziproken Arbeitsaustausches. Landlord-Pächter-Beziehungen entwickelten sich in Thailand dort, wo bisheriges Oedland ausserhalb von Dörfern Alteingesessener erschlossen wurde.

Die heutige Grundbesitzverfassung Thailands beruht auf Individualeigentum, wobei Expropriierungen von Land ein mehrstufiges Grundeigentum wirksam werden lassen. Im Gegensatz zu Indonesien ist kollektiver Grundbesitz (so in Form von Dorfgut oder Pauman-Land) in Thailand unbekannt. Das Bodenrecht Thailands wird - wie im indonesischen Archipel - massgeblich durch zwei konfligierende Rechtsvorstellungen beeinflusst:

- das Gewohnheitsrecht
- das staatliche Landgesetz von 1901, das sich durch eine Individualisierung des Bodenbesitzes auszeichnet.

Gewohnheitsrechtlich standen bäuerlichen Haushalten bis maximal 8 ha Land zu. Erst die Aufhebung der Schuldhörigkeit, der Corvée-Verpflichtungen und die Vergabe von Besitztiteln im Zusammenhang mit der Inwertsetzung von Oedland liessen die traditionellen Sozialbeziehungen zerfallen. Wohl blieb der König de jure Eigentümer des Bodens, doch standen urbarmachenden Bauern Nutzungs- bzw. Besitzrechte auf herrenlosen Ländereien zu. Das thailändische Landrecht von 1901 unterscheidet zwischen Occupancy (Niederlassung und Nutzung des Bodens) und Ownership (Besitz, Eigentumsrecht). Grund und Boden wurden erst nach erfolgter Landvermessung und nach der Zuer-

kennung von Title Deeds als Eigentum s.str. anerkannt. 1936 wurde das traditionelle Urbarmachungsrecht und das daraus hervorgehende Nutzungsrecht weiter eingeschränkt, wobei der Autor drei Kategorien staatlich anerkannter Landbewirtschafteter unterscheidet:

- Inhaber eines bai coong, das für drei Jahre ausgestellt wird, aber keine Sicherheit für ein späteres, volles Besitzrecht bietet.
- Inhaber eines noo soo, das Bauern zuerkannt wird, die bereits 3/4 ihres bai coong kultiviert haben. Diese Besitzrechte sind unbefristet und vererblich, die Uebertragung an Dritte aber ist schwierig.
- Inhaber eines chanot thidiin, das den Bauern das freie Verfügungsrecht über den Boden einräumt.

Wie in Indonesien im Falle des "surat pipil", der lediglich ein Ausweis für geleistete Steuerentrichtung ist, wird auch die soo klool-Bescheinigung von vielen thailändischen Bauern fälschlicherweise als Besitzurkunde angesehen.

Das Pachtgesetz von 1950 schützt Pächter vor überhöhten Forderungen seitens der Landbesitzer und verbietet - im Gegensatz zum indonesischen jual/beli tanah - die Vorauszahlung der Pachtgebühren und die Kurzfristpacht unter 5 Jahren. Weit weniger einschneidend als die im indonesischen Agrargesetz (UUPA) festgelegten Bestimmungen ist das thailändische Landreform-Gesetz vom 17.1.1975. Wie jenes sind auch die thailändischen Massnahmen u.a. gegen den Absentismus gerichtet, doch zielen sie nicht auf die Ablösung feudaler Beziehungen ab. Ebenso wenig ist die für Thailand postulierte Maximalfläche von Familienbetrieben (8 ha; bei Viehzuchtbetrieben: 16 ha) verbindlich, können doch unter bestimmten Voraussetzungen Selbstbewirtschafteter - im Gegensatz zu Indonesien - weiterhin 80 ha Land besitzen.

Die wenigen erwähnten Querbezüge sollen aufzeigen, dass F.W. Fuhs einen Überblick vorlegt, der nicht nur für zukünftige Feldforschungen unersetzlich ist, sondern auch zu vergleichenden Studien anregt. Wenn auch nicht alle Statistiken auf dem neuesten Stand sind und - wie der Autor selbst vermerkt - das staatliche Datenmaterial nicht über alle Zweifel erhaben ist, wird jeder in Südostasien Tätige für die zeitaufwendige, seriöse Quellenaufarbeitung und die leicht lesbare Darlegung grösserer Rahmenbezüge dankbar sein.

GH 3/86 Albert Leemann, Zürich

FREIBERG Horst-Michael: Vegetationskundliche Untersuchungen an südchilenischen Vulkanen. Bonner Geogr. Abhandlungen Heft 70, 170 S., 13 Abb., 4 Tab., Kartenbeilagen, Geogr. Institut der Universität Bonn, 1985, DM 33.--.

In den Anden wurden erst vereinzelt pflanzensoziologische Studien durchgeführt, und häufig beschränken sich Autoren wie C. Troll (1959) oder K. Hueck (1966) auf eine grossräumige Gliederung nach pflanzengeographischen Gesichtspunkten. Umso erfreulicher ist die vorliegende Dissertation von H.-M. Freiberg, da er sehr viel Detailinformation über die botanisch noch wenig erforschte Kordillere im Bereich des chilenischen Vulkans Osorno zusammentrug. Zu den pollenanalytischen Studien von C. Heusser an nahegelegenen Torfmooren bilden sie eine wertvolle Ergänzung. Die Grundlage legte der Autor mit einer Vegetationskartierung 1:10'000 sowie gegen 1000 pflanzensoziologischen Aufnahmen. Daraus liessen sich zahlreiche Assoziationen in typischer Höhenstufung und nach ihren Charakterarten festlegen. Aufsteigend von der Pazifikküste bei Valdivia bis auf 2000 m findet man zuunterst meistens Nothofagus-Südbuchengewälder, sodann eine Gebüschstufe mit Escallonia, höhenwärts Ericaceenheiden und schliesslich Steinschuttgesellschaften. Bodenkundliche Vergleiche erlaubten es, die soziologischen systematischen Zuordnungen gesamthaft zu erhärten. Böden unter Polsterpflanzengesellschaften erwiesen sich z.B. als skelett- und grobporenreich, aber nährstoffarm. Aus all diesen Erkenntnissen heraus etablierte der Autor einerseits ein pflanzensoziologisches System der betroffenen Einheiten, und andererseits entwarf er mögliche Sukzessionsmuster. In diesem provisorischen Sukzessionschema für Südchile stehen am Anfang Algen- und Moosgesellschaften und am Schluss Nothofagus pumilio-Wald. Oekologische Untersuchungen sind erst am Rand angestellt worden, ohne Dauerbeobachtungsflächen.

Insgesamt gewinnt man ein sehr anschauliches Bild vom Vegetationskleid der Westkordillere Chiles, das gut fundiertes Datenmaterial für wissenschaftliche Belange liefert und sicher auch den allgemein naturwissenschaftlich interessierten Leser fasziniert.

GH 3/86

Kurt Graf, Zürich